

Bettina ELPERS, *Regieren, Erziehen, Bewahren: Mütterliche Regentschaften im Hochmittelalter* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 166) Frankfurt am Main 2003, Klostermann, 413 S., ISBN 3-465-03274-8, EUR 59. – Die Frankfurter Diss. untersucht einen Aspekt der „Herrschaftsbeteiligung von Frauen im Mittelalter“, nämlich die Herrschaft verwitweter Fürstinnen für ihre minderjährigen Söhne. Fallbeispiele sind Frauen des 12. und 13. Jh. aus dem Osten des Reiches. Nach der Einleitung (S. 1–31) folgen als Teil 1 der Arbeit biographische Darstellungen (S. 35–186) von Gertrud von Braunschweig († 1117), Sophia von Bayern († vor 1147), Gertrud von Süpplingenburg († 1143) und Richenza von Northeim († 1141), Kunigunde von Vohburg († 1184), Agnes von Loon und Rieneck († 1191), Helena von Dänemark († 1233), Mechthild von der Niederlausitz († 1255), Jutta von Thüringen († 1235). Diese Einzelbeispiele werden dann zu einer „kollektiven Biographie der idealtypischen Fürstin“ (S. 187–209) verdichtet. Teil 2 befaßt sich mit mütterlichen Regentschaften im Spiegel von Geschichtswerken und Urkunden (S. 213–324), um sowohl „die Reflexionsebene auf mütterliche Regentschaften zu einem bestimmten Zeitpunkt“ als auch die unmittelbaren Zeugnisse dieser Regentschaften zu erfassen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Sachsen, Steiermark und Bayern. Mütterliche Regentschaft war „fürstliche Herrschaft, die innerhalb einer bestimmten Personenkonstellation von adligen Frauen ausgeübt wurde“. Sie beruhte auf hausherrlichen Rechten der Ehefrau, die nach dem Tod des Ehemanns fortbestanden, solange es legitime Söhne gab. Adlige Herkunft, gleicher oder höherer Rang als der Ehemann, weitverzweigte Verwandtschaft und Herrschaftserfahrung schon zu Lebzeiten des Ehemannes befähigten die verwitwete Mutter zur Regentschaft. Neben der Erziehung des Sohnes zählte die Sorge für die Memoria des verstorbenen Mannes zu ihren wichtigsten Aufgaben. Mutter und minderjähriger Sohn herrschten gemeinsam, die Übergabe der Herrschaft an den Volljährigen machte keine Schwierigkeiten. Erst seit dem 13. Jh. kam es öfter zum Streit zwischen Regentinnen und *tutores*, den männlichen Vormündern. Ein Personenregister und 20 Verwandtschaftstafeln erleichtern dem Leser die Orientierung in den genealogischen Zusammenhängen.

K. N.

Bernd SCHÜTTE, *König Konrad III. und der deutsche Reichsepiskopat* (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 20) Hamburg 2004, Kovač, 119 S., ISBN 3-8300-1600-X, EUR 58. – Die Studie gibt eine sorgfältig dokumentierte, nach Kirchenprovinzen gegliederte Übersicht der Bischofserhebungen unter Konrad III. und der Begegnungen des Königs mit den einzelnen Bischöfen. In der „Zusammenfassung“ (S. 93–110) wird die Spärlichkeit der Belege für eine *praesentia regis* bei Bischofswahlen und für die Szepter-Investitur (beides gemäß dem Wormser Konkordat), aber die Üblichkeit des *homagium* bei der Regalienleihe, auch an Reichsäbte, betont und im Sinne eines schwindenden königlichen Einflusses auf die Personalentscheidungen gedeutet. Dem stand „ein gewisses positives Reichsbewußtsein“ (S. 102) bei der Mehrheit der Bischöfe gegenüber, das sie zur Hofpräsenz (nach Maßgabe des Itinerars) und